

GR_GERICHTE U 2011 87 vom 1. November 2011

GR Gerichte, 2011-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2011_87

FR: GR_GERICHTE U 2011 87 du 1 novembre 2011

IT: GR_GERICHTE U 2011 87 del 1 novembre 2011

Regeste

Führerausweisentzug

Erwägungen

E. 1

a) ... geriet am 11. Juni 2011 um 02.00 Uhr mit seinem Fahrzeug, Nummernschilder GR ..., in eine Polizeikontrolle, nachdem er ein signalisiertes temporäres Fahrverbot im ... missachtet hatte. Er fiel dem Polizeibeamten durch gerötete Augen, eine verlangsamte Sprache und dem Cannabis Geruch im Fahrzeug auf. Ein durchgeführter Drug-Wipe Test fiel positiv auf Cannabis aus. Auf dem Polizeiposten wurde daraufhin ein Urinschnelltest vorgenommen, welcher ebenfalls Spuren von Cannabis bestätigte. Im Kantonsspital erfolgte dann die Blutentnahme für den Bluttest und die Abnahme der Urinprobe. Die Auswertung der Proben durch das Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St. Gallen im Bericht vom 1. Juli 2011 bestätigte den Cannabis-Befund und ergab im Blut eine um das 10- fache Überschreitung des zulässigen Grenzwertes (von 1.5 Mikrogramm pro Liter, gemessener Wert 15 Mikrogramm/l) der Konzentration von THC (Tetrahydrocannabinol). b) Am 5. August 2011 erliess das Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden gegenüber ... eine Verfügung, wonach ihm für sämtliche Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien vorsorglich auf unbestimmte Zeit der Führerausweis entzogen werde. Der Ausweis sei unverzüglich beim Strassenverkehrsamt zu deponieren. Zur Abklärung der Fahreignung werde er verpflichtet, sich beim Psychiatrischen Dienst Graubünden, Klinik ..., spezialärztlich untersuchen zu lassen. Die definitive Verfügung werde erst nach Vorliegen des spezialärztlichen Berichtes und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen. Begründet wurde diese

Verfügung im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die Aussage von ..., er rauche regelmässig zwischen zwei und drei manchmal sogar auch fünf Joints pro Tag. Aus diesem Grunde bestünden ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung, weshalb sich eine spezialärztliche Abklärung der Frage aufdränge, ob er allenfalls drogenabhängig sei. Falls der Gutachter zum Schluss komme, dass eine Drogenabhängigkeit oder ein verkehrsrelevanter Drogenmissbrauch vorliege, sei vor der Wiedererteilung des Führerausweises eine kontrollierte Drogenabstinenz vorzuweisen. Er könne mit dem Nachweis einer Abstinenz freiwillig beginnen. c) Dagegen erhob der (damals noch anwaltlich vertretene) Betroffene am 16. August 2011 Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden (DJSJG), wobei er die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragte und das Begehren stellte, es sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass keine Wahrscheinlichkeit bestehe, dass vom Beschwerdeführer eine besondere Gefährdung für den Strassenverkehr ausgehe, welche einen vorsorglichen Entzug des

Führerausweisentzugs rechtfertigen würde. Es liege zudem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, da ... vor Erlass der angefochtenen Verfügung nicht angehört worden sei. d) Mit Verfügung vom 22. August 2011 wies das DJSG den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab (vgl. Parallelverfahren U 11 82 bezüglich Begründung). e) Mit Verfügung vom 26. September 2011 wies das DJSG auch die Beschwerde ab. Was den Einwand der Verletzung des rechtlichen Gehörs betreffe, sei auf Art. 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zu verweisen, der einen Verzicht auf die vorgängige Anhörung gestatte, wenn sofortiges Handeln notwendig sei. Auf Grund der Aktenlage habe sich das Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden zu Recht zu einer sofortigen Massnahme veranlasst gesehen, da es um die Verkehrssicherheit gegangen sei. Gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG könne ein Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen werden, wenn eine Person an einer Sucht leide,

welche die Fahreignung ausschliesse. Bis zur Abklärung von Ausschlussgründen könne der Führerausweis gestützt auf Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) sofort vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestünden. Angesichts der grossen Gefährdungspotentiale erlaubten dabei schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen liessen und ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung erweckten, den vorsorglichen Ausweisentzug. Ein strikter Beweis sei nicht erforderlich (so Urteile BGer 1C_423/ 2010 vom 14. Februar 2011, 1C_108/2010 vom 20. Juli 2010 und BGE 125 II 492, 122 II 359). Vorliegend sei erstellt, dass der Beschwerdeführer am 11. Juni 2011 sein Fahrzeug in fahrunfähigem Zustand geführt habe (THC-Grenzwert um das 10-fache überschritten). Der Einwand des Beschwerdeführers, er anerkenne das Ergebnis der Untersuchung nicht, sei unbehelflich. Die angefertigte spezialärztliche Untersuchung rechtfertige sich vorliegend auch unabhängig von einer allfälligen strafrechtlichen Verurteilung. Anlässlich der Einvernahme vom 11. Juni 2011 habe der Beschwerdeführer eingeräumt, dass er schon fast ein halbes Leben lang regelmässig Cannabis rauche, und zwar regelmässig zwei bis dreimal täglich, manchmal auch fünf Mal. Diese Aussage habe er auch anlässlich der Einvernahme durch die Kantonspolizei am 5. August 2011 und in seinem Schreiben an das DJSG vom 1. September 2011 wiederholt. Es sei daher nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bereits mehrfach ein Fahrzeug in fahrunfähigem Zustand gelenkt habe (Urteil BGer 6A.56/2000 vom 28. Juni 2000). Es bestünden somit in der Tat Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers, und es könne daher nicht von einem vorsorglichen Entzug des Führerausweises abgesehen werden. Der Beschwerdeführer scheine seinen Cannabis-Konsum verharmlosen zu wollen und er sei sich der Konsequenzen des Konsums nicht bewusst. Angesichts des hohen Gefährdungspotentials für andere Verkehrsteilnehmer seien die auf dem Spiele stehenden öffentlichen Interessen der Verkehrssicherheit jeweils höher zu gewichten als der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Beschwerdeführers. Ob eine Drogenabhängigkeit oder ein verkehrsrelevanter

Drogenmissbrauch vorliege oder nicht, könne erst nach Vorliegen der spezialärztlichen Untersuchung gesagt werden.

E. 2

Dagegen erhob der betroffene Fahrzeugführer am 6. Oktober 2011 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem sinngemässen Begehren um Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 26. September 2011. Es kann hier jedoch

darauf verzichtet werden, jene Teile der Beschwerde wiederzugeben, die zum vornherein nicht geeignet sind, die Beschwerde zu begründen. Dazu gehören die Zitierung allgemeiner Prinzipien, die wahllose und zusammenhanglose Aufzählung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die Einwände gegen das Hanfverbot und die Erkenntnisse über die Wunderpflanze Cannabis. Er werde sich keiner spezialärztlichen Begutachtung unterziehen. Ihm sei der Führerausweis zurückzuerstatten, weil kein Beweis für seine angebliche Fahruntüchtigkeit vorliege. Der Grenzwert von 1.5 Mikrogramm/l sei wissenschaftlich nicht erhärtet. Versuche bei Multiple-Sklerose [MS]- Patienten hätten gezeigt, dass eine Behandlung mit THC oder THC-ähnlichen Stoffen die Fahruntüchtigkeit nicht beeinträchtigt. THC sei kein Betäubungsmittel, sondern ein Entspannungsmittel. Er sei bei der Kontrolle von der Polizei nicht korrekt belehrt und behandelt worden. Seine Augen seien bei der Kontrolle höchstens leicht gerötet gewesen, aber nicht wegen des Cannabis-Konsums, sondern wegen des Rauchs in der Diskothek. Er habe den letzten Joint gegen 18.30 Uhr geraucht, und es sei wissenschaftlich erwiesen, dass die maximale Wirkung des THC nach rund 30 Minuten erreicht sei. Er sei also lange nüchtern gewesen, als er gegen Mitternacht nach ... gefahren sei. Seine Sprache sei nicht verlangsamt gewesen und im Fahrzeug habe es keinen Cannabis Geruch gegeben. Der Urin-Test messe nicht die THC-Konzentration, sondern bloss ein Abbauprodukt des THC, die Tetrahydrocannabinolsäure, die aber keine entspannende oder berauschende Wirkung habe. Das THC werde unter anderem im Fettgewebe gespeichert und beim Verbrennen der Fette gelangten die THC-Abbaustoffe ins Blut und in den Urin. Körperliche Anstrengung beschleunige den Stoffwechsel und vor allem in der Erholungsphase würden grössere Mengen Fett abgebaut, was die Konzentration der Abbaustoffe im Urin und im Blut massiv erhöhe. Er habe ferner kurz vorher noch getanzt. Bei Sportlern seien falsche Messergebnisse häufig. Er anerkenne die Testergebnisse nicht. Er empfinde das Vorgehen der Polizei als physische und psychische Folter.

E. 3

a) Die angefochtene (Bestätigungs-) Verfügung vom 26. September 2011 ist daher rechtens und vertretbar, was zur Abweisung der Beschwerde führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) dem Beschwerdeführer auferlegt. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Vorinstanz (Beschwerdegegner/DJSG) nach Art. 78 Abs. 2 VRG aber nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 276.-- zusammen Fr. 1'076.--

gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Auf die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 25. Januar 2012 nicht eingetreten (1C_36/2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.